

Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 22.03.2016, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 20:50 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mario Bruns

Herr Bernd Dell Missier

Frau Elke Dethlefsen

Frau Traute Diedrichsen

Herr Martin Drews

Herr Lars Jensen

Herr Christian Peters

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Herr Daniel Meer

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Arfst Bohn

Herr Lothar Herberger

2. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung:

- 1 . Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzungen am 21.01.2016 und 16.02.2016 (öffentlicher Teil)
- 5 . Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 21.01.2016 und 16.02.2016 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
- 6 . Informationen
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Naturerlebnisraum Meeram - Errichtung von Bedarfshaltstellen an der L 215

hier: Auftragsvergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten

Vorlage: Neb/000074

- 9 . 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Nebel

hier: Aufstellungsbeschluss

Vorlage: Neb/000075

- 10 . 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Insel Amrum" der Gemeinden Norddorf, Nebel und Wittdün für das Gebiet in der Gemeinde Norddorf, südwestlich des Strunwai zwischen Miadwai und Strand

hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: Neb/000076

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Dell Missier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung

Gegen die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Einstimmig beschließt die GV, die TOP 11-14 nichtöffentlich zu beraten.

4. Feststellung der Niederschrift über die Sitzungen am 21.01.2016 und 16.02.2016 (öffentlicher Teil)

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen am 21.01.2016 und am 16.02.2016 werden einstimmig festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 21.01.2016 und 16.02.2016 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm Dell Missier gibt die gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungen am 21.01.2016 und 16.02.2016 bekannt.

6. Informationen

Bgm Dell Missier berichtet über folgende Themen:

- Submissionsergebnis neues Feuerwehrfahrzeug
- Strandreinigung 02.04.2016

7. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der anwesenden Einwohner werden von der GV beantwortet.

8. Naturerlebnisraum Meeram - Errichtung von Bedarfshaltestellen an der L 215

**hier: Auftragsvergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten
Vorlage: Neb/000074**

Sachdarstellung mit Begründung:

Bezugnehmend auf die Projektskizze der Gemeinde Nebel auf Amrum zur Besucherlenkung, Infrastrukturverbesserung und weiteren Attraktivitätssteigerung des ‚Naturerlebnisraum Vogelkoje Meeram‘, soll eine Umgestaltung des Parkplatzes am Klöwenhugh mit Bedarfshaltestelle und Errichtung eines Rad- und Wanderweges erfolgen.

Für die Teilmaßnahme „Errichtung von Bedarfshaltestellen an der L 215“ wurde eine beschränkte Ausschreibung gemäß VOB/A zur Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten durchgeführt. Zum Eröffnungstermin am 18.02.2016 um 14.30 Uhr lagen laut Niederschrift der Verdingungsverhandlung 3 Angebote vor. Nebenangebote waren nicht

zugelassen.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum.

Die Planung wurde im Vorwege mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein abgestimmt und zur Ausführung genehmigt.

1. Wertungsstufe: Rechnerische Prüfung und Prüfung der Vollständigkeit

Alle Angebote sind rechtzeitig eingegangen und waren ordnungsgemäß verschlossen. Sämtliche Angebote sind rechtsgültig unterzeichnet.

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Die Angebotsendsummen nach der 1. Wertungsstufe stellen sich wie folgt dar:

1	Tiefbau Feddersen GmbH	46.208,50 € brutto
2	---	51.018,10 € brutto
3	---	53.195,98 € brutto

Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Die Überprüfung wurde auf die Bieter der Nr. 1 – 2 beschränkt. Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

Es ergibt sich nach Wertung möglicher Ausschlussgründe und der Eignung der Bieter folgende Rangfolge:

1	Tiefbau Feddersen GmbH	46.208,50 € brutto
2	---	51.018,10 € brutto
3	---	53.195,98 € brutto

Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A

1. Tiefbau Feddersen GmbH

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

2. ---

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Be-

dingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

1	Tiefbau Feddersen GmbH	46.208,50 € brutto
2	---	51.018,10 € brutto
3	---	53.195,98 € brutto

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen.

Kostenverfolgung

Die Kosten für die Baumaßnahmen wurden im Haushalt der Gemeinde Nebel mit Mitteln in Höhe von 38.000,00 € berücksichtigt. Die derzeitig prognostizierten Mehrkosten betragen rd. 8.200,00 € brutto.

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Tief- und Straßenbauarbeiten zur Errichtung von Bedarfshaltestellen an der L 215 auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters **Tiefbau Feddersen GmbH & Co. KG, Kempergraben 13, 25917 Leck** zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **46.208,50 € brutto**.

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

Im Anschluss einigt sich die GV darüber, die Bedarfshaltestelle „Klövenhugh“ zu nennen.
-einstimmig-

9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Nebel hier: Aufstellungsbeschluss Vorlage: Neb/000075

GV Bendixen und Bruns verlassen wegen Befangenheit gem. § 22 GO den Sitzungsraum. Daniel Meer erläutert den Sachverhalt.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Nebel ist im Jahr 2011 rechtskräftig geworden. Im Plangebiet ist unter anderem ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung konnten nach damaliger Rechtslage sowohl Wohnungen als auch Ferienwohnungen (ausnahmsweise) in allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden; dies war auch Ziel der Gemeinde Nebel zum Zeitpunkt der Planaufstellung.

Die Rechtslage zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen hat sich mittlerweile geändert. Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland erteilt derzeit keine Baugenehmigungen für Ferienwohnungen in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO, also weder in allgemeinen noch in reinen Wohngebieten.

Eine Änderung des BauGB und der BauNVO mit dem Ziel, die Zulässigkeit von Ferienwohnungen in den Baugebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO eindeutig zu regeln, wird zwar zurzeit angestrebt, es ist aber nicht absehbar, wann diese Änderung umgesetzt wird.

Die Gemeinde Nebel will daher zur Klarstellung ihrer ursprünglichen Planungsabsicht den Bebauungsplan so ändern, dass im bisherigen allgemeinen Wohngebiet sowohl Dauerwohnungen als auch Ferienwohnungen zugelassen werden können. Aus heutiger Sicht eignet sich hierzu ein sonstiges Sondergebiet – SO Dauerwohnen und Tourismus, da nur hiermit eine Verknüpfung dieser beiden Nutzungen festgesetzt werden kann. Ferner soll festgelegt werden, dass im zukünftigen SO Dauerwohnen und Tourismus in jedem Gebäude mindestens eine Dauerwohnung mit einer Mindestgröße von 50 m² erforderlich ist. Dies wird insbesondere deshalb festgesetzt, da die Gemeinde sicherstellen will, dass die Flächen dauerhaft der Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs dienen.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet südlich vom Strunwai und westlich vom Waasterstigh wird der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 gefasst.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - Änderung des bisherigen allgemeinen Wohngebietes zu sonstigem Sondergebiet – SO Dauerwohnen und Tourismus
 - Im SO sollen Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zugelassen werden
 - In jedem Gebäude muss mindestens eine Dauerwohnung mit einer Größe von 50 m² vorhanden sein
 - Die im WA nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen und nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen im SO allgemein zugelassen werden
 - Die im WA nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für Verwaltungen sollen im SO ausnahmsweise zugelassen werden.
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13 a BauGB i.v.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GV Bendixen und Bruns nehmen wieder an der Sitzung teil.

10. **7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Insel Amrum" der Gemeinden Norddorf, Nebel und Wittdün für das Gebiet in der Gemeinde Norddorf, südwestlich des Strunwai zwischen Miadwai und Strand**
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG
b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Neb/000076

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ betrifft drei Teilbereiche im Gebiet der Gemeinde Norddorf auf Amrum. Der Änderungsbereich „A“ liegt am nördlicher Ende der Straße Strunwai am Übergang zum Weststrand nordwestlich abgesetzt von der bebauten Ortslage bzw. nördlich des - durch die rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ überplanten - Kur- und Erholungsheimes „Rehasan“ und umfasst die bereits baulich genutzten Flächen des ehemaligen Schwimmbades mit Außenflächen sowie der dortigen Strandversorgungseinrichtungen. Die Änderungsbereiche „B“ und „C“ liegen südlich davon westlich der Straße Strunwai innerhalb der durch die vorgenannte 2. Änderung überplanten Fläche im Bereich des Kur- und Erholungsheimes.

In der derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes „Insel Amrum“ sind der Änderungsbereich „A“ als Dünen und die Änderungsbereiche „B“ und „C“ als Wald dargestellt. In der Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan sind der Änderungsbereich „A“ als Gebäude- und Freifläche und die Änderungsbereiche „B“ und „C“ als Grünflächen - Parkanlage - bzw. - Spielplatz - ausgewiesen.

Die Gemeinde Norddorf beabsichtigt die dauerhafte Nachnutzung des ehemaligen Schwimmbades einschließlich des Außengeländes als Einrichtung, die über alle wichtigen maritimen und naturkundlichen Themen rund um die Insel Amrum informiert, mit den dafür erforderlichen ergänzenden baulichen Maßnahmen; die vorhandenen baulichen Anlagen zur Strandversorgung sollen verbessert

bzw. für die Versorgung der Gäste und die Überwachung des Strandes angemessen ergänzt werden (Änderungsbereich „A“). Es ist somit eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Die früheren Waldflächen sind zwischenzeitlich mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde in eine

mit Bäumen bestandene Parkanlage umgewandelt worden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist somit anzupassen.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan „Insel Amrum“ um einen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Inselgemeinden handelt, sind für das Änderungsverfahren entsprechende Beschlussfassungen aller drei Gemeinden erforderlich.

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens sind Stellungnahmen eingegangen, die in der Anlage „Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen“ zur Vorlage mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen zusammengestellt sind.

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Insel Amrum" der Gemeinden Norddorf, Nebel und Wittdün für das Gebiet in der Gemeinde Norddorf, südwestlich des Strunwai zwischen Miadwai und Strand wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Abstimmungen ausgearbeitet. Der Entwurf der 7. Änderung des FPlans ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und § 16 Abs. 1 LaPlaG

1. Die im bisherigen Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen werden gemäß Anlage zur Vorlage berücksichtigt / teilweise berücksichtigt / nicht berücksichtigt.

2. Die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, die Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Anregungen und Hinweise zur Planung vorgetragen haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

3. Der Entwurf der 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Insel Amrum" der Gemeinden Norddorf, Nebel und Wittdün für das Gebiet in der Gemeinde Norddorf, südwestlich des Strunwai zwischen Miadwai und Strand und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

4. Die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes "Insel Amrum" der Gemeinden Norddorf, Nebel und Wittdün für das Gebiet in der Gemeinde Norddorf, südwestlich des Strunwai zwischen Miadwai und Strand und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bernd Dell Missier

Anja Tadsen